

Gold- und Silberstoffe und der Bänder) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkaufen (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

- VI.** Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsaßen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geführt dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollos der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Merccerie) gehören, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

- VII.** Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Merccerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsafte für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittlung anträgt.

- VIII. a)** Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1. sofern dieselben zu einer Niederlage (Bachhof, Gallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weiteren Transport von der Niederlage erheben;
2. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Bachhofsamte nöthig werden.

- b)** Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ( $\frac{1}{2}$  Thaler oder  $5\frac{1}{2}$  Kreuzer vom Zentner), und nach